

**amtliche Bekanntmachung**

031 K 022/20



## AMTSGERICHT ISERLOHN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 28. September 2021, 09:30 Uhr,  
im Amtsgericht Iserlohn, Friedrichstraße 108/110, EG, Saal B 102,**

die im Grundbuch von Frönsberg Blatt 0298 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

1. Grundstück  
Gemarkung Frönsberg Flur 3 Flurstück 268,  
Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stephanopel 68,  
759 m<sup>2</sup> groß,
2. 1/14 - Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Frönsberg Flur 3 Flurstück 258,  
Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stephanopel,  
16 m<sup>2</sup> groß,
3. 1/14 - Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Frönsberg Flur 3 Flurstück 280,  
Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stephanopel,  
246 m<sup>2</sup> groß,
4. Grundstück  
Gemarkung Frönsberg Flur 3 Flurstück 272,  
Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stephanopel 68,  
3 m<sup>2</sup> groß.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: Freistehendes, unterkellertes, eingeschossiges, Einfamilien-Massivhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr: 1999 mit Doppelgarage und Anteile an Wegeflächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.08.2020 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Flurstück 268	274.100,00 €
Flurstück 272	500,00 €
1/14- Miteigentumsanteil an dem Flurstück 280	375,00 €
1/14- Miteigentumsanteil an dem Flurstück 258	<u>25,00 €</u>
	<b>275.000,00 €</b>

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Iserlohn, 27.07.2021